

Das Erbgesundheitsgericht in Koblenz hat in seiner Sitzung vom 23. April 1934 beschlossen:

Die Ehefrau Heinrich P. [REDACTED], Katharina geb. E. [REDACTED] aus Koblenz, geboren am 12. 10. 1894 in Horchheim bei Koblenz, ist unfruchtbar zu machen.

G r ü n d e .

Der für die Anstalt Marienhaus in Waldbreitbach zuständige Kreisarzt des Kreises Neuwied hat zu der Zeit, als sich Frau P. [REDACTED] zur Behandlung in dieser Anstalt befand, den Antrag auf Unfruchtbarmachung gestellt. Nach dem Gutachten dieses Kreisarztes und des leitenden Arztes des Marienhauses leidet Frau P. [REDACTED] an manisch-depressivem Irresein. Die gleiche Diagnose ist in der Hertz'schen Kuranstalt Bonn und im Kurhaus Ahrweiler gestellt worden, wie die vom Gericht angestellten Ermittlungen ergeben haben. Die Krankheit ist bereits zum dritten Mal zum Ausbruch gekommen. Hiernach kann kein Zweifel bestehen, dass Frau P. [REDACTED] an manisch-depressivem Irresein leidet. Diese Krankheit ist nach dem Standpunkt des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses auf Grund der wissenschaftlichen Erforschung des Erbganges auch dann als Erbkrankheit aufzufassen, wenn im Einzelfall das Vorkommen derselben oder ähnlicher Krankheiten in der Familie nicht festgestellt ist. Bei dieser Erkrankung ist nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass auch die Nachkommen an schweren Erbschäden leiden würden. Zur Annahme schwerer Erbschäden genügt es hier, wenn nur die krankhafte Erbanlage an die Nachkommenschaft weitergegeben wird, mag auch bei den unmittelbaren Nachkommen die Krankheit äusserlich nicht in Erscheinung treten. Den Antrag war hiernach stattzugeben.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

**Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Koblenz vom 23. April 1934
auf Unfruchtbarmachung von Katharina P.**